

Anträge der Kommission und des Regierungsrates für die zweite Lesung

Gegenvorschlag zur Volksinitiative betreffend Grossraubtiere

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **922.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über Jagd und Wildtierschutz (JWG)			
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag der vorberatenden Kommission, beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 922.11 Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25.03.2002 (JWG) (Stand 01.04.2021) wird wie folgt geändert:			
	Art. 21a Schutz vor Grossraubtieren			
	¹ Die Förderung des Grossraubtierbestands <u>Bestands von Bären und Wölfen</u> ist verboten.			

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	² Die zuständige Stelle der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion schöpft ihren Handlungsspielraum bei den Massnahmen gegen einzelne Grossraubtiere <u>Bären und Wölfe</u> sowie zur Beschränkung und Regulierung des Grossraubtierbestands <u>Bestands von Bären und Wölfen</u> aus. Rückweisung in die Kommission <i>FiKo-Mehrheit (Augstburger)</i> <i>Begründung: Die möglichen Auswirkungen der Einschränkung der Regelungen auf Bär und Wolf müssen abgeklärt werden.</i> ³ Weitere Schutzmassnahmen im Sinne von Artikel 10b Absatz 2 Buchstabe d der eidgenössischen Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV)¹⁾ dürfen nur als zumutbar erklärt werden, wenn sie ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis aufweisen.			
	II.			
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>			
	III.			
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			

¹⁾ SR [922.01](#)

 = In erster Lesung an die Kommission zurückgewiesen

Geltendes Recht	Ergebnis der ersten Lesung	Antrag Kommission II		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft und gilt bis am 31. Januar 2034.			
	Bern, 3. Juni 2025 Im Namen des Grossen Rates Die Präsidentin: Siegenthaler Der Generalsekretär: Trees	Bern, Im Namen der Kommission Der Präsident:		Bern, Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Der Staatsschreiber:

ID 3171